

# **Gewässerpflegeverband ALSTER – RÖNNE**

## **Ordnung zur Durchführung der alljährlichen Gewässerschau – Schauordnung**

Aufgrund des § 7 der Verbandssatzung des GPV ALSTER- RÖNNE in der Fassung vom 29. November 2012 in Verbindung mit den §§ 44, 45 des Wasserverbandsgesetzes, WVG, wird nach Beschlussfassung durch den Verbandsausschuss am 29. November 2012 folgende

### Schauordnung

erlassen:

#### **§ 1**

Jährlich ist eine Schau der Gewässer, Anlagen und Rohrleitungen des Verbandes durchzuführen.

#### **§ 2**

Der Verbandsausschuss wählt hierzu für die Dauer der Wahl des Verbandsausschusses jeweils drei Schaubeauftragte für die Schaubezirke II bis V (Schaukommissionen). Der Vorstand bestimmt aus diesen gewählten Schaubeauftragten den jeweiligen Schauführer.

Die Schaubeauftragten müssen nicht Mitglied im Verbandsausschuß sein.

Die Schaukommission im Schaubezirk I setzt sich aus dem Vorstandsvorsteher als Schauführer und zwei weiteren Schaubeauftragten zusammen. Für diese zwei weiteren Schaubeauftragten gelten die Sätze 1 und 3 sinngemäß.

#### **§ 3**

Der Verband macht die Schautermine mindestens zwei Wochen vor dem Schautermin gemäß den Bestimmungen der Verbandssatzung amtlich bekannt.

Er lädt insbesondere die zuständige Untere Wasserbehörde sowie die Untere Naturschutzbehörde dazu ein.

#### **§ 4**

Es werden folgende Schaubezirke gebildet:

Schaubezirk I: Alster und Rönne  
Umfasst die Landesgewässer Alster und Rönne

Schaubezirk II: Gemeinden Bargeld-Stegen, Elmenhorst, Jersbek und Nienwohld

Schaubezirk III: Gemeinde Tangstedt – OT Ehlersberg, Rade, Tangstedt, Wiemerskamp, Wilstedt und Wulksfelde

Schaubezirk IV: Stadt Norderstedt sowie Gemeinden Henstedt-Ulzburg und Kisdorf

Schaubezirk V: Gemeinden Itzstedt, Kayhude, Nahe, Oering, Sievershütten und Wakendorf II

Die Leitung der Gewässerschau übernimmt der Schauführer. Er wird unterstützt von den Schaubeauftragten.

Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt an der Schau teilzunehmen.  
Im Schaubezirk I sind die Eigentümer und Nutzer der Anliegergrundstücke an der Alster und der Rönne sowie die Delegierten der betroffenen Gemeinden unabhängig von der Mitgliedschaft berechtigt an der Schau teilzunehmen.

### **§ 5**

Über den Verlauf und das Ergebnis der Schau ist vom Schauführer eine Niederschrift zu fertigen und unverzüglich der Geschäftsstelle zuzuleiten.

### **§ 6**

Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter Mängel.

### **§ 7**

Die gewählten Mitglieder der Schaukommissionen (Schaubeauftragte) erhalten für Ihre Tätigkeit pro Tag ein Schaugeld.

Die Anzahl der erforderlichen Schautage legt der Vorstand fest.

Die Höhe des Schaugeldes legt der Verbandsausschuss fest. Das Schaugeld wird den Schaubeauftragten überwiesen. Die Bankverbindung ist vor der Gewässerschau der Verwaltung mitzuteilen.

Für die Einweisung des Verbandsunternehmers erhalten die jeweiligen Schauführer ein Tagegeld, das dem vom Verbandsausschuss festgelegten Schaugeld für einen Tag entspricht.

### **§ 8**

Diese Schauordnung tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

Itzstedt, den 29.11.2012

  
\_\_\_\_\_  
Gewässerpflegeverband Alster-Rönne  
Der Vorstandsvorsteher